

Absicherung gegen das finanzielle Aus

Nur eine Praxisausfallversicherung deckt laufende Betriebskosten ab

Kaum ein anderes Berufsbild ist so intensiv an die Leistungsfähigkeit des Inhabers gebunden wie das des niedergelassenen Zahnarztes. Ein Ausfall des Praxisinhabers wegen Krankheit oder Unfall kann schnell die eigene finanzielle Existenz gefährden. Genau für diese Konstellation wurde die Praxisausfallversicherung geschaffen.

Mit häufig hohen Investitionen und Mieten, gegebenenfalls Kreditraten aus der Praxisfinanzierung und oftmals erheblichen Personalkosten hat jeder niedergelassene Zahnarzt eine erhebliche Fixkostenbelastung zu tragen. Ohne zusätzliche Absicherung kann zum Beispiel eine länger andauernde Krankheit das finanzielle „Aus“ bedeuten. Wenn der gewohnte Lebensstandard auch bei längerer Arbeitsunfähigkeit erhalten werden soll, ist eine Privatvorsorge mit einer Krankentagegeldversicherung oder Praxisausfallversicherung erforderlich.

Krankentagegeld sichert nicht die Praxiskosten

Viele Freiberufler wännen sich auf der sicheren Seite, indem sie eine Krankentagegeldversicherung abschließen. Das Krankentagegeld sichert jedoch nur das Nettoeinkommen und im Idealfall die Aufwendungen für die Altersvorsorge ab. Die laufenden Kosten der Praxis sind damit nicht gedeckt. Das Krankentagegeld bietet also einen wichtigen Basisschutz, um den Lebensunterhalt zu sichern. Für die Betriebskosten der Praxis bedarf es einer ergänzenden Vorsorge durch eine Praxisausfallversicherung.

Die auf Zahnarztpraxen zugeschnittene Praxisausfallversicherung im Rahmen des Gruppenversicherungsvertrags der Bayerischen Landes Zahnärztekammer übernimmt die Betriebskosten bei einem Krankenhausaufenthalt von mindestens 48 Stunden sofort. Bei ambulanter Behandlung kann zwischen einer Karenzzeit von 14, 21 oder 28 Werktagen gewählt werden. Aufgrund dieser Wahlmöglichkeit gibt es die Option, die Höhe individuell nach der Versicherungsprämie zu gestalten. Zur Beurteilung der optimalen Karenzzeit sollten der Liquiditätsrahmen einerseits und die laufenden Praxiskosten andererseits als Entscheidungsparameter angesetzt werden.

Die maximale Dauer der Leistungen beträgt 250 Werktage ab Leistungsbeginn. Damit sind die Praxiskosten für mindestens ein Kalenderjahr gedeckt. Im Krankheitsfall oder nach einem Unfall bleibt also Zeit für die Genesung. Die Versicherungssumme sollte den jährlichen Praxiskosten entsprechen. Versicherbar sind Summen von 50.000 bis 400.000 Euro. Der entgangene Gewinn kann bis zu 50 Prozent der Betriebsausgaben zusätzlich versichert werden.

Verursacht die Erkrankung eine vollständige Berufsunfähigkeit, übernimmt die Praxisausfallversicherung die Praxisauflösungskosten bis zur Höhe von 25 Prozent der Versicherungssumme, sofern die Höchsthaftungssumme noch nicht verbraucht ist. Der Abschluss ist bis zu einem Eintrittsalter von 63 Jahren möglich. Je früher die Versicherung abgeschlossen wird, desto günstiger sind die Prämien. Bei Unfall oder stationärem Krankenhausaufenthalt besteht keine Wartezeit, bei ambulant behandelter Krankheit muss der Vertragsabschluss mindestens drei Monate zurückliegen, um Leistungen zu erhalten.

Die Kosten richten sich nach dem Eintrittsalter und der Anzahl der Karenztage. Bei einem Eintrittsalter bis zu 40 Jahren beträgt die Versicherungsprämie 7,4 Promille für 14 Karenztage, 5,9 Promille für 21 Karenztage und 4,9 Promille für 28 Karenztage, jeweils bezogen auf die gewünschte Versicherungssumme. Möchte zum Beispiel ein 39-jähriger Zahnarzt seine jährlichen Betriebskosten von 100.000 Euro mit einer Karenzzeit von 21 Tagen absichern, beträgt die Jahresprämie 590 Euro zuzüglich Versicherungssteuer. Mit späterem Eintrittsalter steigen die Prämien etwas an.

Dipl.-Volkswirt Stephan Grüner
Kaufmännischer Geschäftsführer der BLZK

Kontakt

Wer Interesse an einer Praxisausfall- oder Berufsunfähigkeitsversicherung hat, sendet bitte den Coupon auf Seite 51 an die Faxnummer 089 72480-272. Die Beratung erfolgt über die Kooperationspartner der BLZK im Bereich der Gruppenversicherungen.